

Coronavirus: Situation in Deutschland

Aktuelle Lage und Info-Updates: Tirol, Deutsches Eck, Einreisebestimmungen Deutschland

Die AußenwirtschaftsCenter in Deutschland informieren österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Deutschland.

Stand: 19.4.2021 | 8:30 Uhr

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Grenzübertritt: Von Österreich nach Deutschland](#)
 - [Allgemeine Bestimmungen](#)
 - [Meldepflicht](#)
 - [Testpflicht](#)
 - [Quarantänepflicht](#)
- [Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich](#)
 - [Allgemeine Bestimmungen](#)
 - [Meldepflicht](#)
 - [Testpflicht](#)
 - [Quarantänepflicht](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)

Aktuell & Wichtig

- Deutsche Arbeitgeber sind verpflichtet allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind, mindestens einen Corona-Test (Selbsttest) pro Kalenderwoche anzubieten. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#).

Grenzübertritt: Von Österreich nach Deutschland

Allgemeine Bestimmungen

- Österreich gilt als [Risikogebiet](#). Alle Personen, die nach Deutschland einreisen, müssen die geltenden Einreise- und Quarantänebestimmungen beachten.
- Für Reisende aus „[Hochinzidenz-Gebieten](#)“ gelten einige Ausnahmen von der Test- und Meldepflicht nicht. Bei Reisen, die diese Länder berühren, empfiehlt es sich, aktuelle Informationen über die AußenwirtschaftsCenter einzuholen.
- Die [Bundesverordnung vom 29.1.](#) sieht ein allgemeines „[Beförderungsverbot](#)“ für Reisende aus [Virusvarianten-Gebieten](#) vor. Personen aus [Virusvarianten-Gebieten](#) dürfen nicht per Zug, Bus, Schiff und Flug nach Deutschland befördert werden. Ausgenommen hiervon sind Transitreisende, allerdings nur wenn der Anschlussflug in einen „Nicht-Schengen-Staat“ geht. Es ist also nicht möglich z.B. von London über einen deutschen Flughafen nach Österreich zu fliegen.
- Für [Flugreisende](#) gilt eine allgemeine Testpflicht vor Abflug nach Deutschland.
- **Deutsches Eck:** Transit durch Deutschland z. B. über das Deutsche Eck ist ohne Einreiseanmeldung oder Test möglich.

Meldepflicht

Bei grundsätzlich allen Einreisen (außer: Durchreisen, Beförderung von Personen, Waren und Gütern und Grenzverkehr bis 24 Stunden) ist eine [digitale Einreiseanmeldung über das Portal](#) zu erstatten und die Bestätigung darüber mitzuführen. Auch wenn Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, müssen Sie Ihre Aufenthalts- oder Besuchsadresse in Deutschland angeben. Eine etwaige Ausnahme von der Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen

Einreiseverordnungen der Bundesländer bleibt durch die digitale Reiseanmeldung unberührt. Die Einreiseanmeldung ist hierbei stets über den offiziellen Link www.einreiseanmeldung.de vorzunehmen und ist **immer kostenlos**. Es kursieren ähnlich lautende Links, die für die Einreiseanmeldung Gebühren verlangen. Diese sollten Sie unbedingt meiden!

Grenzpendler müssen wöchentlich eine Einreiseanmeldung vornehmen.

Sollte die Homepage zur Einreiseanmeldung nicht funktionieren oder nicht erreichbar sein, können Sie das [Ersatzformular](#) herunterladen, ausfüllen, und bei Ihrer Reise bereit halten.

Testpflicht

Gemäß der allgemeinen Testpflicht aus der [CoronaEinreiseV](#) des Bundes, müssen Reisende aus Risikogebieten – dazu gehört aktuell Österreich – auf Anforderung der zuständigen Behörde einen negativen Corona-Test vorweisen können. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor oder nach der Einreise vorgenommen worden sein. Ausgenommen hiervon sind alle Personen, die auch von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie Pendler und für Reisen aus familiären Gründen von unter 72 Stunden. Welche Arten von Test akzeptiert werden wird durch die [Anforderungen des Robert Koch-Instituts](#) spezifiziert.

Bayern: Alle Einreisenden (außer Durchreisenden, Beförderungsgewerbe und Berufspendler) müssen unverzüglich oder bis spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise nach Bayern einen negativen Corona-Test beim für das Ziel der Einreise (Kunde, Baustelle, Einsatzort etc.) der [zuständigen Kreisverwaltungsbehörde](#) vorlegen. Ist der Test bereits in Österreich erfolgt, darf er zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Bei Aufenthalt von unter 24 Stunden muss das Testergebnis nur auf Verlangen dem zuständigen Kreisverwaltungsreferat vorlegt werden.

Quarantänepflicht

Jedes Bundesland hat eine eigene Einreiseverordnung erlassen, in der die Quarantänepflicht und deren Ausnahmen geregelt sind, wobei diese weitgehend harmonisiert sind. In unserem [Einreisequarantäne-Spiegel](#) erhalten Sie einen schnellen Überblick.

Folgende Personenkreise oder Sachverhalte für Reisen aus Risikogebieten sind von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- **(Gewerbliche) Beförderung von Personen, Waren und Gütern** ist in den meisten Bundesländern ausgenommen, sofern der Aufenthalt in Deutschland nicht über 72 Stunden hinausgeht (Achtung: keine Begrenzung auf 72 Stunden in Bayern, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen)
- In allen Bundesländern gibt es die Möglichkeit ohne Quarantäne zwingend **notwendige und unaufschiebbare Dienstreisen** zu machen. Es gibt aber regionale Unterschiede wie lang diese sein kann bzw. welche Dokumente hierfür notwendig sind. Details entnehmen Sie bitte dem [Einreisequarantäne-Spiegel](#). Die unbedingte Erforderlichkeit der Dienstreise muss in einem formlosen Schreiben des Auftrag- oder Arbeitgebers dargelegt werden. Das Bundesinnenministerium hat hierfür auch ein [Musterformular](#) entworfen.
- **Hotels** können nur von beruflich reisende Personen gebucht werden; bitte informieren Sie sich vorab bei Ihrem Hotel, ob dieses geöffnet bleibt.
- **Regelmäßige Berufspendler** (Wohnort in einem Land, Arbeitsplatz im anderen Land) dürfen ohne Quarantäne und ohne Corona-Test nach Österreich zur Arbeit pendeln und nach Deutschland heimfahren (Grenzpendler) bzw. nach Deutschland zur Arbeit pendeln und nach Österreich heimfahren (Grenzgänger), wenn dies mindestens ein Mal in der Woche erfolgt und zwingend erforderlich ist (Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Unternehmen sind allgemein verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass „angemessene Schutz- und Hygienekonzepte“ eingehalten werden. Ggf. ist das vom Arbeitgeber zu bestätigen.
- Die bloße **Durchreise** durch ein Risikogebiet ohne Aufenthalt (beispielsweise im Auto) begründet keine Quarantänepflicht.
- Im Rahmen des **Grenzverkehrs** sind Einreisen bis zu 24 Stunden in einigen Bundesländern gesondert geregelt. Details entnehmen Sie bitte dem [Einreisequarantäne-Spiegel](#).

Bitte entnehmen Sie die Ausnahmetatbestände nach Bundesland unserem [Einreisequarantäne-Spiegel](#).

Details zu den Ausnahmetatbeständen finden Sie in der Verordnung jenes Bundeslandes, in dem Sie sich aufhalten werden.

- [Verordnung Baden-Württemberg](#)
- [Verordnung Bayern](#)
- [Verordnung Berlin](#)
- [Verordnung Brandenburg](#)
- [Verordnung Bremen](#)
- [Verordnung Hamburg](#)
- [Verordnung Hessen](#)
- [Verordnung Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Verordnung Niedersachsen](#)
- [Verordnung Nordrhein-Westfalen](#)
- [Verordnung Rheinland-Pfalz](#)

- [Verordnung Saarland](#)
- [Verordnung Sachsen](#)
- [Verordnung Sachsen-Anhalt](#)
- [Verordnung Schleswig-Holstein](#)
- [Verordnung Thüringen](#)

Rechtliche Erfordernisse der Mitarbeiterentsendung weiter zu beachten

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen [Bestimmungen und Meldepflichten](#) für die Mitarbeiterentsendung weiterhin gelten. Bei Fragen zu diesen Bestimmungen, insbesondere dem A1-Formular, der Dienstleistungsanzeige und der Meldung nach Mindestlohngesetz, wenden Sie sich bitte direkt an die AußenwirtschaftsCenter in München oder Berlin.

Bitte beachten Sie auch:

- [Info-Seite des deutschen Gesundheitsministeriums](#)
- [Info-Seite des deutschen Innenministeriums](#)
- [Info-Seite der deutschen Bundespolizei](#)

Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich

Allgemeine Bestimmungen

- Gemäß [COVID-19-Einreiseverordnung](#) besteht für alle Reisende aus Deutschland und den übrigen EU-/EWR-Staaten nach Österreich eine allgemeine Melde-, Test- und Quarantänepflicht.
- Für die folgenden Personen ist die Einreise ohne Einschränkungen (Melde-, Test- und Quarantänepflicht) möglich:
 - Personen auf der Durchreise
 - Einreise zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
 - Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck, oder Reisen ins Kleinwalsertal)

Meldepflicht

- Ab dem 15. Januar ist bei der Einreise nach Österreich (das sind auch Rückreisen z.B. von Geschäftsreisen) eine elektronische Anmeldung („[Pre-Travel-Clearance](#)“) abzugeben, damit ggf. die Einhaltung von Quarantänebestimmungen erfolgen kann.
- Die Pflicht zur Pre-Travel-Clearance gilt auch für beruflich veranlasste Reisen, die von einer Quarantäne ggf. befreit sind.
- Die Bestätigung der Anmeldung ist elektronisch oder in Papierform mitzuführen.
- Die Pre-Travel-Clearance kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links: [Deutsch](#) bzw. [Englisch](#).
- **Pendler** müssen sich alle 28 Tage, bzw. bei jeder Änderung der anzugebenden Daten mittels [Pre-Travel-Clearance Online-Formulars](#) registrieren.
- Beachten Sie bitte, dass Sie auf der Pre-Travel-Clearance ankreuzen, ob Sie bereits über einen Test verfügen und dass Sie die für Sie zutreffende Ausnahme von der Quarantäne (z.B. beruflich bezweckte Reisen nach § 4 Abs. 3 oder Pendler nach § 6a) ankreuzen.
- Nähere Informationen zu den neuen Einreisebestimmungen finden Sie auf der [Homepage des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

Testpflicht

- Bei der Einreise muss ein negativer Corona-Tests (PCR nicht älter als 72 Stunden, Antigen nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt werden bzw. innerhalb von 24 Stunden nach Einreise nachgeholt werden.
- Das Testergebnis darf in englischer oder deutscher Sprache gehalten sein und muss mindestens folgende Informationen enthalten: Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), und Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Pendler** benötigen bei der Einreise nach Österreich wöchentlich einen negativen Corona-Test und müssen sich alle 28 Tage mittels [Pre-Travel-Clearance-Online-Formulars](#) ([Deutsch](#) bzw. [Englisch](#)) registrieren.
 - Pendler aus **Hochinzidenzregionen** gemäß [COVID-19-Einreiseverordnung](#) (Anlage B) müssen bei jeder Einreise einen PCR-Test vorlegen können, der nicht älter als 72 Stunden sein darf.

Quarantänepflicht

- Grundsätzlich müssen alle Reisende aus Deutschland und den übrigen EU-/EWR-Staaten nach Österreich vorab für 10 Tage in Quarantäne. Ab dem 5. Tag kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test freitesten.
- Ausgenommen hiervon sind Reisende aus jenen Ländern, die in der Anlage A der [COVID-19-Einreiseverordnung](#) aufgelistet ist.
- Folgende Personen müssen **keine Quarantäne** antreten, wenn sie bei Einreise einen negativen Corona-Test vorweisen können (PCR nicht älter als 72 Stunden, Antigen nicht älter als 48 Stunden):
 - Humanitäre Einsatzkräfte
 - Beruflich Reisende
 - Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
 - Medizinische Begleitpersonen
 - DiplomatenInnen mit Legitimationskarte

- Für **Pendler** gilt:
 - Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen oder familiären Zwecken einreisen oder wieder einreisen, benötigen bei der Einreise nach Österreich wöchentlich einen negativen Corona-Test und müssen sich alle 28 Tage mittels Pre-Travel-Clearance-Online-Formulars (Deutsch bzw. Englisch) registrieren.

Bitte beachten Sie:

- COVID-19-Einreiseverordnung
- Info-Seite des österreichischen Gesundheitsministeriums

Grenzübertritt: Aus Nicht-Schengen-Staaten via Deutschland nach Österreich

Deutschland erlaubt die Durchreise in einen anderen Schengenstaat, sofern die Einreise in den Zielstaat gesichert ist.

Aus Drittstaaten kommend ist eine Durchreise durch Deutschland nach Österreich daher dann zulässig, wenn die Einreise nach Österreich im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung möglich ist.

Die Belege, die zur Einreise nach Österreich benötigt werden, müssen bereits bei der Ankunft in Deutschland bereitgehalten werden. Die Zulässigkeit der Einreise in den Zielstaat muss vom Einreisenden gegenüber der deutschen Bundespolizei belegt werden.

Sonderregelung „Virusvarianten-Gebiete“: Die Bundesverordnung vom 29.1. sieht ein allgemeines „**Beförderungsverbot**“ für Reisende aus Virusvarianten-Gebieten vor. Personen aus Virusvarianten-Gebieten dürfen nicht per Zug, Bus, Schiff und Flug nach Deutschland befördert werden. Ausgenommen hiervon sind Transitreisende, allerdings nur wenn der Anschlussflug in einen „Nicht-Schengen-Staat“ geht. Es ist also nicht möglich z.B. von Sao Paulo über einen deutschen Flughafen nach Österreich zu fliegen.

Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

Die deutsche Bundesregierung hat mit allen 16 Bundesländern gemeinsame Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ausgearbeitet. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um bundesweite Mindeststandards handelt, manche Bundesländer haben – teilweise auch nur für gewisse Landkreise und Gemeinden – strengere Regeln erlassen.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbotes für LKW wurde in allen Bundesländern bis zum 30.6.2021 ausgesetzt. Lediglich in Bayern ist das Sonn- und Feiertagsfahrverbotes vorerst nur bis zum 16.5.2021 ausgesetzt.

Verpflichtendes Test-Angebot durch Arbeitgeber

Gemäß der vom Bundeskabinett beschlossenen Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, besteht ab 19.04.2021 zunächst bis 30.06.2021 in Deutschland für jeden Arbeitgeber – unabhängig von der Betriebsgröße – die Pflicht, solchen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind, mindestens einen Test pro Kalenderwoche anzubieten.

In Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko, vermehrten Personenkontakten (wie bspw. Einzelhandel, Wareneinstellung etc.) oder etwa bei körpernahen Dienstleistungen sind 2 Tests pro Woche anzubieten.

Zur Qualität der Tests (Selbsttest, von eigenem medizinischem Personal durchgeführt oder externe Testmöglichkeit, also Testzentrum oder Apotheke) wird nichts vorgeschrieben. Es muss sich aber um zugelassene Tests handeln. Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte findet man die ständig aktualisierte Liste der zugelassenen Tests.

Der Pflicht des Arbeitgebers, Tests auf seine Kosten anzubieten (man geht von ca. 130 EUR Mehrkosten/je Mitarbeiter bis Ende Juni aus), steht keine Pflicht zur Durchführung von Tests durch den Arbeitnehmer oder der Dokumentation des Testergebnisses gegenüber. Als Arbeitgeber muss man das Testangebot dokumentieren, also beweisen können, dass Testmöglichkeiten bestehen/ bestanden. D.h. einerseits ist die Beschaffung/ Organisation der Tests, aber auch die Zur-Verfügung-Stellung an den einzelnen Mitarbeiter in nachweisbarer Form 4 Wochen lang aufzubewahren.

Eine Kostentragung kommt – entgegen vorgenanntem - bei Beziehen der Überbrückungshilfe III im Rahmen von Kosten für Hygienemaßnahmen in Betracht, ansonsten sind die Kosten steuerlich absetzbar.

Bei positivem Testergebnis, müsste sich der Arbeitnehmer zur Überprüfung zunächst an seinen Hausarzt oder ein Testzentrum wenden. Ist ein dort durchgeführter PCR-Test ebenfalls positiv, sind die Gesundheitsämter zuständig, um weitere Maßnahmen zu ergreifen (insb. Quarantäne-Anordnung). Der Arbeitgeber sollte – soweit bekannt - mögliche Kontaktpersonen eines positiv Getesteten im Betrieb hinsichtlich der Personendaten anonymisiert über den Kontakt mit einer infizierten Person informieren. Die Kontaktverfolgung selbst obliegt aber dem Gesundheitsamt.

Besteht keine betriebliche Vereinbarung hinsichtlich einer Testung inner- oder außerhalb der Arbeitszeit, ist die Testzeit grundsätzlich nicht als Arbeitszeit anzusehen.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung sind die Arbeitsschutzbehörden – der Bußgeldrahmen reicht bis 30.000 EUR.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Erweiterte Hygienemaßnahmen

Arbeitgeber müssen bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen und die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über diese Schutzmaßnahmen informieren.

Am Arbeitsplatz sollen die Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Insbesondere sollen dort, wo Abstände nicht eingehalten werden können und in Fahrzeugen „medizinische Masken (FFP2 bzw. OP-Masken) getragen werden.

In Bezug auf den Umgang mit dem Coronavirus gelten erweiterte Hygienemaßnahmen. Hinweise, Handlungshilfen zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte finden Sie auf der Website der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Handlungshilfe
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Hygiene auf Baustellen
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Gefährdungsbeurteilung

Damit die Mitarbeiter/innen während der Pausen die Sicherheitsabstände einhalten können, sollten entsprechende Pausenregelungen geschaffen werden. Kontrollorgane sind auch in diesem Bereich die Ordnungsämter der Kommunen sowie die Polizei.

Weiterführende Links

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Weitere Information und Notfallnummern

Treten bei Mitarbeiter/innen Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auf, sollten Sie sich unmittelbar an das lokal zuständige deutsche Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem wird Sie das Gesundheitsamt darüber informieren, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auf der Website des Robert Koch-Instituts finden Sie die Kontaktdaten des zuständigen deutschen Gesundheitsamts durch Eingabe der Postleitzahl des jeweiligen Aufenthaltsortes.

Weitere wichtige Telefonnummern:

- 112: Rettungsdienst für medizinische Notfälle
- 116 117: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- 0800 0117 722: Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- 030 3464 65100: Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums